

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**  
des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Wolfgang Schiller (B2B)

1	ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ABWEICHUNGEN .....	2
2	ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND NEBENABREDEN .....	2
3	ABWICKLUNG DES VERTRAGES, LEISTUNGSERBRINGUNG, MITWIRKUNGSPFLICHTEN .....	3
4	RÜCKTRITT VOM VERTRAG, VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND, VERTRAGSLAUFZEIT .....	3
5	STORNIERUNGEN DURCH DEN KUNDEN, SICHERHEITSLAUFZEITEN .....	4
6	VERGÜTUNG UND SONSTIGE ENTGELTE .....	4
7	ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND KOMPENSATIONSVERBOT .....	5
8	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN UND INKASSO .....	5
9	ABNAHME UND PRÜFUNG DER LEISTUNG, PRÄKLUSION BEI RAHMENVERTRÄGEN .....	5
10	GEWÄHRLEISTUNG, RÜGEFRIST .....	5
11	SCHADENERSATZ .....	6
12	URHEBERRECHT, NUTZUNGSRECHTE, SCHULUNGSUNTERLAGEN .....	6
13	KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSTEILEN .....	7
14	GEHEIMHALTUNG .....	7
15	DATENSCHUTZ .....	8
16	RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE, ERFÜLLUNGORT .....	8
17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## 1 Allgemeines, Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ingenieurbüro (AGB-Ingenieurbüro) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen, Angebote und Verträge zwischen dem Kunden (in seiner Eigenschaft als Unternehmer) als Auftraggeber einerseits und dem Ingenieurbüro DI Wolfgang Schiller als Auftragnehmer andererseits.
- 1.2 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB-Ingenieurbüro in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und dem Leistungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros.
- 1.3 Diese AGB-Ingenieurbüro gelten auch für weitere Angebote und Verträge betreffend die Punkt 1.1. angeführten Leistungen zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro, auch wenn auf diese AGB-Ingenieurbüro nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.
- 1.4 Die jeweils gültigen AGB-Ingenieurbüro sind unter <https://www.wolfgang-schiller.at/ingenieurb%C3%BCro/downloads/> abrufbar und können zudem jederzeit kostenlos entweder schriftlich oder telefonisch beim Ingenieurbüro angefordert werden.
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das Ingenieurbüro hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Klarstellend wird festgehalten, dass Vertragserfüllungshandlungen des Ingenieurbüros nicht als Zustimmung zu von diesen AGB-Ingenieurbüro abweichenden Vertragsbedingungen gelten.

## 2 Angebote, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung und Nebenabreden

- 2.1 Bestellformulare oder Ankündigungen des Ingenieurbüros sind Aufforderungen zur Angebotslegung durch den Kunden.
- 2.2 Angebote des Kunden an das Ingenieurbüro sind verbindlich. Der Kunde ist für eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes beim Ingenieurbüro an das Angebot gebunden. Kostenvoranschläge des Ingenieurbüros sind nicht verbindlich iSd § 1170a ABGB, es sei denn, die Verbindlichkeit des Kostenvoranschlages ist vom Ingenieurbüro ausdrücklich schriftlich zugesagt.
- 2.3 Alle Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller im Angebot angegebenen Daten einschließlich der Vergütung und sonstigen Entgelte freibleibend, unverbindlich und jederzeit bis zum Zustandekommen des Vertrages widerrufbar.
- 2.4 Erfordert die Angebotslegung durch das Ingenieurbüro einen der Angebotslegung vorangehenden Prüf- und Administrationsaufwand, ist das Ingenieurbüro berechtigt, für den Prüf- und Administrationsaufwand im Zusammenhang mit der Angebotslegung dem Kunden ein angemessenes Entgelt für den Zeitaufwand in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag in weiterer Folge nicht auf Basis des Angebotes erteilt wird.
- 2.5 Der Inhalt von vom Ingenieurbüro verwendeten Prospekten oder Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf im Angebot oder Vertrag durch das Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich auf deren Geltung Bezug genommen wurde.
- 2.6 Die Annahme eines vom Kunden erteilten Auftrages seitens des Ingenieurbüros erfolgt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch das Ingenieurbüro an den Kunden, es sei denn, dass das Ingenieurbüro auf andere Art (z.B. durch Tätigwerden auf Grund des erteilten Auftrages; Erfüllung des Auftrages) zu erkennen gibt, dass das Ingenieurbüro den Auftrag des Kunden annimmt.
- 2.7 Enthält die Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Angebot oder Auftrag, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde den Änderungen / Abweichungen nicht unverzüglich innert 3 Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Abweichungen, denen widersprochen wird, widerspricht. Erfolgt kein derartiger Widerspruch, ist der Auftrag laut Auftragsbestätigung verbindlich. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung auf die Wirkung seines Verhaltens hingewiesen.
- 2.8 Der Inhalt des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages ergibt sich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem (1) schriftlichen Vertrag über die vom Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen samt Anlagen (2) diesen AGB-Ingenieurbüro.
- 2.9 Änderungen und Ergänzungen eines vom Ingenieurbüro übernommenen Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro zu werden. Generell bedürfen Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarung. Der Schriftform kann auch durch E-Mail oder durch Unterschrift in elektronisch reproduzierter Form entsprochen werden.

### 3 Abwicklung des Vertrages, Leistungserbringung, Mitwirkungspflichten

- 3.1 Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung gemäß der vertraglichen Leistungszusage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.2 Beginn der Leistungen durch das Ingenieurbüro ist der jeweils vereinbarte Zeitpunkt. Geht ein solcher nicht ausdrücklich aus dem Vertragstext hervor, gilt der Leistungsbeginn durch das Ingenieurbüro als Vertragsbeginn.
- 3.3 Bei unverschuldeten Hindernissen an der Erfüllung oder Leistungserbringung (z.B. Krankheit, Verkehrsbeschränkungen; Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden; Leistungsstörungen bei Drittfirmen) durch das Ingenieurbüro verlängern sich Leistungsfristen oder Leistungszeiträume entsprechend um die Dauer des Bestehens der Hindernisse.
- 3.4 Hängt eine der vertraglich vereinbarten und vom Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen von Verträgen ab, die das Ingenieurbüro mit Dritten abgeschlossen hat oder abschließen muss, und werden diese ganz oder teilweise gekündigt oder kommen diese nicht zustande, so ist das Ingenieurbüro auch noch nach Beginn der vertraglichen Leistung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden berechtigt, entweder vom Vertrag insgesamt oder vom betreffenden Leistungsteil zurückzutreten.
- 3.5 Das Ingenieurbüro kann nach eigenem Ermessen sich bei der Vertragserfüllung Gehilfen bedienen und Subdienstleister bzw. -lieferanten einsetzen.
- 3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Ingenieurbüro für Dritte zu verwenden oder an Dritte zu überlassen oder abzutreten.
- 3.7 Die Aufbewahrungspflicht des Ingenieurbüros betreffend den übernommenen Auftrag und die diesbezüglichen Dokumentationen endet spätestens zehn Jahre nach Legung der abschließenden Rechnung durch das Ingenieurbüro an den Kunden. Wurde zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro eine kürzere Aufbewahrungsdauer vereinbart oder das Ingenieurbüro von der weiteren Aufbewahrung verbunden, endet die Aufbewahrung schon früher nach Verstreichen der vereinbarten Aufbewahrungsdauer oder mit dem Datum der Entbindung von der weiteren Aufbewahrungspflicht. Das Ingenieurbüro kann sich unabhängig davon während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Kunden von seiner Aufbewahrungspflicht befreien.
- 3.8 Der Kunde ist gegenüber dem Ingenieurbüro zur Mitwirkung verpflichtet und hat dem Ingenieurbüro die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen und angefragten Informationen und Unterlagen sowie kompetente / informierte Ansprechpartner auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Der Kunde gewährt dem Ingenieurbüro und dessen Gehilfen über Aufforderung durch das Ingenieurbüro Zugang zu Anlagen und/oder Räumlichkeiten, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zweckdienlich ist.

### 4 Rücktritt vom Vertrag, vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vertragslaufzeit

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, tritt der Vertrag mit Unterfertigung in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.
- 4.2 Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich den Vertragsrücktritt bzw die sofortige vorzeitige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grunde zu erklären.
  - 4.2.1 Ein derartiger wichtiger Grund für den Kunden liegt vor
    - Wenn das Ingenieurbüro wesentlichen Interessen des Kunden zuwiderhandelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten krass und wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung, verletzt
    - Wenn eine vereinbarte und vom Ingenieurbüro einzuhaltende Leistungsfrist trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten werden sollte
    - Wenn das Ingenieurbüro eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt.
  - 4.2.2 Ein derartiger wichtiger Grund für das Ingenieurbüro liegt vor
    - Wenn der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Vertrages wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung, verletzt
    - Wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung oder mit der Beibringung einer Sicherheitsleistung in Verzug ist
    - Wenn der Kunde mit der Annahme der vom Ingenieurbüro vertragsgemäß erbrachten Leistung in Verzug ist
    - Wenn aus der Sphäre des Kunden zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung des Ingenieurbüros verhindert, behindert oder unterbunden wird oder der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder für die Leistungserbringung durch das Ingenieurbüro erforderliche Informationen nicht beibringt und dies nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht einstellt.

- 4.3 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des Kunden steht dem Ingenieurbüro die Vergütung für die erbrachten (Teil-)Leistungen und sonstigen Entgelte bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu; dies inkludiert auch eine Abgeltung noch nicht fertig gestellter Teilleistungen und bereits entrichtete oder zu entrichtende Entgelte für Fremdleistungen.
- 4.4 Bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden oder bei berechtigtem Rücktritt des Ingenieurbüros hat das Ingenieurbüro den Anspruch auf volle Vergütung gemäß Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Entgelte bei unterstellter vollständiger mängelfreier Vertragserfüllung. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung.
- 4.5 Bei Verschulden bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.
- 4.6 Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des Kunden ist das Ingenieurbüro von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.

## 5 Stornierungen durch den Kunden, Sicherheitsleistungen

- 5.1 Bei Stornierung von Angeboten oder bereits an das Ingenieurbüro erteilten Aufträgen hat das Ingenieurbüro zunächst Anspruch auf Abgeltung der bereits erbachten Leistungen und weiters auf eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20% des Auftragswertes gedeckelt mit der Höhe der vereinbarten Vergütung.
- 5.2 Das Ingenieurbüro ist vor aber auch noch im Abwicklungsstadium eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden berechtigt, den Vertragsabschluss oder die weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung oder sonstigen Sicherstellung der vereinbarten Vergütung wie auch vom Ausgleich offener (Teil-)Rechnungen abhängig zu machen, insbesondere wenn der Kunde mit (Teil-)Rechnungen (auch in der Vergangenheit) in Verzug geraten ist oder sonst Bedenken hinsichtlich vollständigen oder pünktlichen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bestehen.

## 6 Vergütung und sonstige Entgelte

- 6.1 Der Kunde hat für die vereinbarten Leistungen des Ingenieurbüros die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Hinzu kommen sonstige Entgelte für zur Vertragserfüllung erforderliche Drittleistungen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, dass diese in der Vergütung bereits enthalten sind.
- 6.2 Sämtliche Vergütungen und sonstigen Entgelte verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart in EURO.
- 6.3 Die Vergütungs- bzw. Honorarsätze und sonstigen Entgelte verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart netto, wobei die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten ist. Diese ist gesondert vom Kunden zu bezahlen.
- 6.4 Werden Leistungen des Ingenieurbüros gegen Zeithonorar erbracht, erfolgt die Abrechnung in 30-Minuten-Schritten pro begonnenen 30 Minuten. Dies gilt auch für Beratungsgespräche / fachliche Gespräche.
- 6.5 Mehrleistungen des Ingenieurbüros durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ingenieurbüros zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des Kunden sind vom Kunden entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich gemäß den allgemeingültigen Vergütungs- bzw. Honorarsätzen des Ingenieurbüros zu vergüten.
- 6.6 Kostenerhöhungen, die durch kooperierende Drittlieferanten gegenüber dem Ingenieurbüro im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden wirksam werden, können vom Ingenieurbüro an den Kunden weiterverrechnet werden.
- 6.7 Liegt dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro ein verbindlicher Kostenvoranschlag zu Grunde und zeichnet sich ab, dass die vom Ingenieurbüro geschuldete Leistung aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind oder in dessen Sphäre fallen, eine Überschreitung der veranschlagten Kosten bedingt, gilt:
  - erforderliche Überschreitungen von bis zu 30% der Kosten laut Kostenvoranschlag sind nicht anzeigepflichtig und können gegen Leistungsnachweis an den Kunden voll weiterverrechnet werden;
  - erforderliche Überschreitungen von mehr als 30% der Kosten laut Kostenvoranschlag sind vom Ingenieurbüro dem Kunden anzuzeigen, sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, wobei die Anzeige die voraussichtliche Überschreitung zu konkretisieren hat. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des Kunden steht dem Ingenieurbüro das Entgelt für die erbrachten (Teil-)Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu; dies inkludiert auch eine Abgeltung noch nicht fertig gestellter Teilleistungen.

## 7 Zurückbehaltungsrecht und Kompensationsverbot

- 7.1 Ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros oder mit gerichtlich festgestellten Forderungen des Kunden gegen das Ingenieurbüro ist eine Aufrechnung durch den Kunden gegen die Entgeltforderung des Ingenieurbüros unzulässig.
- 7.2 Dem Kunden kommt gegenüber dem Ingenieurbüro nur bei gerechtfertigter Mängelrüge - außer in den Fällen der Rückabwicklung - ein Zurückbehaltungsrecht zu. In diesem Fall ist der Kunde jedoch nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttovergütungsbetrages berechtigt.

## 8 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen und Inkasso

- 8.1 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, die Vergütung und sonstigen Entgelte durch Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, abzurechnen und fällig zu stellen.
- 8.2 Entgelte für Fremdleistungen, die vom Ingenieurbüro für die Leistungserbringung in Anspruch genommen werden müssen, sind vom Kunden über Aufforderung des Ingenieurbüros vor auszuzahlen. Das Ingenieurbüro kann unabhängig davon jederzeit Teilrechnungen hinsichtlich erbrachter (Teil-)Leistungen stellen und ist unabhängig davon auch berechtigt, Akontozahlungen auf zukünftige Vergütungen oder sonstige Entgelte oder auf Aufwendungen im Zusammenhang mit zugekauften oder von Dritten erbrachten oder zu erbringenden Leistungen zu fordern.
- 8.3 Soweit das Ingenieurbüro in der Rechnung an den Kunden keine Fälligkeit mitteilt oder zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro nicht ausdrücklich und schriftlich eine konkrete Fälligkeitsvereinbarung getroffen wurde, sind Abschlags- und/oder Teilrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Kunden, spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 8.4 Ohne besondere schriftliche Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos unzulässig.
- 8.5 Soweit der Kunde das Entgelt in Teilbeträgen entrichtet, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter gänzlicher Bezahlung auch nur eines Teilbetrages sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- 8.6 Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist das Ingenieurbüro ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zumindest 9,2 % pa über dem Basiszinssatz zu verrechnen.
- 8.7 Der Kunde hat für den Fall des Zahlungsverzuges die dem Ingenieurbüro entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betriebskosten gemäß § 458 UGB.
- 8.8 Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt dem Ingenieurbüro unberührt.

## 9 Abnahme und Prüfung der Leistung, Präklusion bei Rahmenverträgen

- 9.1 Die vertragsgemäß erbrachten (Teil-)Leistungen des Ingenieurbüros sind vom Kunden nach Prüfung abzunehmen.
- 9.2 Das Ingenieurbüro wird dem Kunden dazu auf Grund des Vertragsverhältnisses erstellte Pläne, Unterlagen, Gutachten, Prüfberichte zur Abnahme übermitteln und dazu eine angemessene Reaktionsfrist setzen. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- 9.3 Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher und begründeter Widerspruch durch den Kunden, in welcher Weise die übermittelte(n) (Teil-)Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind, gelten die übermittelte(n) (Teil-)Leistungen als genehmigt.
- 9.4 Der Kunde wird bei Übermittlung zur Abnahme und Genehmigung auf die Rechtswirkungen seines Verhaltens hingewiesen.
- 9.5 Ist zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro ein Rahmenvertrag oder ein Leistungszeitraum mit durch den Kunden abrufbaren und vom Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungskontingenten vereinbart, so können diese Leistungskontingente bis zum Ende des vereinbarten Leistungszeitraumes abgerufen werden. Mit Ende des Leistungszeitraumes erlischt und verfällt der Erfüllungsanspruch für bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommene restliche Leistungskontingente und gelten diese als ordnungsgemäß durch das Ingenieurbüro erbracht.

## 10 Gewährleistung, Rügefrist

- 10.1 Der Kunde hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, gegenüber dem Ingenieurbüro bei sonstiger Präklusion unverzüglich - längstens aber binnen 7 Kalendertagen - nach Erbringung / Übergabe der vom Mangel betroffenen (Teil-)Leistung schriftlich gegenüber dem Ingenieurbüro zu rügen.

- 10.2 Die Mängelrüge ist zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Ingenieurbüros als vom Kunden genehmigt und abgenommen.
- 10.3 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 10.5 Berechtigte Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllt das Ingenieurbüro bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl des Ingenieurbüros entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist (diese beträgt jedenfalls ein Drittel der für die Durchführung der Leistung ursprünglich vereinbarten Zeitspanne, wobei ein Anspruch auf Verspätungsschaden innerhalb dieser Frist vom Kunden nicht geltend gemacht werden kann) oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung eines Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn das Ingenieurbüro mit der Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist. Dies ist vom Kunden zu beweisen.

## 11 Schadenersatz

- 11.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB-Ingenieurbüro nichts anderes geregelt ist, haftet das Ingenieurbüro nur für den Ersatz von Schäden, welche das Ingenieurbüro grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei leichter Fahrlässigkeit wird (ausgenommen Personenschäden) vom Ingenieurbüro nicht gehaftet. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Ingenieurbüros der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung des Ingenieurbüros gedeckt ist.
- 11.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet das Ingenieurbüro dem Kunden nicht.
- 11.3 Die Haftungsbeschränkung (nach dem Grad des Verschuldens und der Beschränkung des Anspruchs der Höhe nach) gemäß Punkt 11.1. und 11.2. gilt nicht für Schadenersatzansprüche resultierend aus Personenschäden.
- 11.4 Das Vorliegen der anspruchsbegründenden Fahrlässigkeit hat in jedem Fall der Kunde zu beweisen; die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird abbedungen.
- 11.5 Die in diesen AGB-Ingenieurbüro enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird. Wird der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht, so gilt die Rügefrist gemäß Punkt 10.1. entsprechend.

## 12 Urheberrecht, Nutzungsrechte, Schulungsunterlagen

- 12.1 Die vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse (z.B. Pläne, Prüfberichte, Analysen, technische Unterlagen und Beschreibungen) sind geistiges Eigentum des Ingenieurbüros. Unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und der sonstigen Entgelte wird dem Kunden das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die in Erfüllung des Vertrages vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse für eigene Zwecke zu verwenden und dabei auch auszuwerten und nötigenfalls zu vervielfältigen. Sämtliche vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse dürfen nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 12.2 Jede sonstige Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Verwendung oder Vorlage als Gutachten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen) oder Weitergabe an Dritte der vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig.
- 12.3 Insbesondere ist eine Darstellung der vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse im Internet oder Intranet, mobilen Ausspielkanälen, in Newslettern oder sonstigen E-Mail-oder Social-Media-Verteilern oder andere ähnliche Verbreitungsformen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch das Ingenieurbüro nicht gestattet.
- 12.4 Der vom Ingenieurbüro angebrachte Herstellerhinweis / Copyrightvermerk darf nicht entfernt werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- 12.5 Bearbeitungen der vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse in welcher Form auch immer bedürfen der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch das Ingenieurbüro.
- 12.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Ingenieurbüro erstellte Expertisen und Ergebnisse teilweise oder zur Gänze entgeltlich oder unentgeltlich, regelmäßig oder gelegentlich in welcher Form auch immer an Dritte weiterzugeben oder zu vermarkten.

- 12.7 Werden Schulungsunterlagen vom Ingenieurbüro erstellt und dem Kunden im Zusammenhang mit Schulungen bereitgestellt, dienen diese ausschließlich der persönlichen Information und dem persönlichen Gebrauch der die Schulung wahrnehmenden Nutzer des Kunden. Jede Bearbeitung durch den Kunden wie auch jede weitere Verwendung durch den Kunden oder die Schulungsteilnehmer abseits der konkreten Schulung ist unzulässig.
- 12.8 Insbesondere ist eine Darstellung im Internet oder Intranet (über den Personenkreis der Schulungsteilnehmer hinausgehend), mobilen Ausspielkanälen, in Newslettern oder sonstigen E-Mail-oder Social-Media-Verteilern oder andere ähnliche Verbreitungsformen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch das Ingenieurbüro nicht gestattet.
- 12.9 Schulungsunterlagen bzw. deren Inhalt können wegen begründetem Anlass (Änderung von Normen, Änderung Stand der Technik, neue Erkenntnisse usw.) vom Ingenieurbüro widerrufen werden; sie dürfen ab dem Widerruf vom Kunden nicht mehr verwendet werden.
- 12.10 Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Kunde nicht die vom Ingenieurbüro erstellten Expertisen und Ergebnisse vertragswidrig genutzt hat, obliegt dem Kunden.
- 12.11 In Schulungen dürfen ohne schriftlicher Zustimmung seitens Ingenieurbüro Schiller grundsätzlich keine medialen Aufzeichnungen in jeglicher Form (Bild, Ton, Video) aufgenommen werden.

### 13 Kommunikation zwischen den Vertragsteilen

- 13.1 Die Kommunikation zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang insbesondere der elektronischen Übermittlung von Rechnungen von vertragsbezogener und rechnungsbezogener Kommunikation an die dem Ingenieurbüro zuletzt als aktuell bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu.
- 13.2 Der Kunde ist daher verpflichtet, diesen E-Mail Account regelmäßig, jedenfalls zumindest jedoch alle zwei Werktage, abzurufen.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere der Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift, der von ihm verwendeten E-Mail-Adresse(n), dem Ingenieurbüro umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung gelten Erklärungen von dem Ingenieurbüro als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder betreffend Rechnungen und die damit zusammenhängenden Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift versandt wurden.

### 14 Geheimhaltung

- 14.1 Sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten sowie Informationen über geschäftliche Vorgänge (insbesondere Funktionsweisen, Aufbau und Ordnung sowie Realisierungskonzepte, technische Abläufe sonstige Informationen), deren Geheimhaltung von essentieller und kommerzieller Bedeutung für den Kunden sind, weil sie nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und Gegenstand von entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen beim Kunden sind (=vertrauliche Informationen), die das Ingenieurbüro im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder dessen Vorbereitung vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten, sei es insbesondere schriftlich, mündlich oder auf dem Wege elektronischer Datenübertragung, überlassen erhält oder die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Kunden oder dessen Vorbereitung sonst zur Kenntnis gelangen, sind vom Ingenieurbüro streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen vom Auftragnehmer nur zur Erfüllung und Vorbereitung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verwendet werden.
- 14.2 Das Ingenieurbüro hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von vertraulichen Informationen im obigen Sinne erhalten. Nicht als Dritte gelten Dienstnehmer oder Subunternehmer des Ingenieurbüros, derer sich das Ingenieurbüro berechtigterweise zur Aufgabenerfüllung bedient, soweit diese vertraulichen Informationen und personenbezogene Daten im obigen Sinne zur Durchführung ihrer Tätigkeit unbedingt benötigen oder verwenden müssen und diese Dienstnehmer oder Subunternehmer vom Auftragnehmer zur umfassenden Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen/werdenden vertraulichen Informationen verpflichtet werden.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden weiter.

- 14.4 Das Ingenieurbüro ist überdies verpflichtet, die zur Erfüllung der gemäß dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden übernommenen Aufgaben herangezogenen Dienstnehmer oder Subunternehmer nachdrücklich auf die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung hinzuweisen. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, die Vereinbarung inhaltlich zu überbinden, sofern die herangezogenen Dienstnehmer oder Subunternehmer nicht ohnedies bereits einer vergleichbaren vertraglichen oder gesetzlichen beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- 14.5 Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche
- bereits öffentlich bekannt sind oder
  - dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Überlassung bereits nachweislich bekannt waren oder
  - von Gerichten oder Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, sowie von Abschlussprüfern angefordert werden oder
  - mit Zustimmung des Kunden öffentlich gemacht werden können oder
  - zur Rechtsverfolgung oder Anspruchsabwehr vor Gerichten oder Behörden aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden vom Ingenieurbüro als Beweismittel benötigt werden.

## 15 Datenschutz

- 15.1 Das Ingenieurbüro und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 15.2 Die Vertragsteile vereinbaren für Datenvereinbarungen von personenbezogenen Daten im Zusammenhang dem zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden geschlossenen Vertragsverhältnisses oder dessen Vorbereitung, dass
- keine Weiterverarbeitung von ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die Erfüllung und Abwicklung des Vertrags ohne gültige Rechtsgrundlage iSd Art 6 ff DSGVO erfolgt,
  - personenbezogene Daten nach Vertragsende, soweit keine gesonderte datenschutzrechtliche Rechtfertigung für die Weiterverarbeitung (insbesondere gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflicht) besteht, gelöscht werden und
  - die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und angemessene gemäß Art 24, 25 und 32 DSGVO erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 24 DSGVO) ergriffen werden; insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSG verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 15.3 Informationen, welche personenbezogenen Daten bei der Leistungserbringung verarbeitet werden, sind in der Datenschutzhinweise gemäß Art 13 f DSGVO angeführt. Diese kann unter <https://www.wolfgang-schiller.at/ingenieurb%C3%BCro/downloads/> abgerufen und heruntergeladen werden.
- 15.4 Soweit das Ingenieurbüro im Zusammenhang mit übernommenen Aufträgen personenbezogene Daten als Dienstleister und Auftragsverarbeiter für den Kunden verarbeitet, erfolgt diese Verarbeitung auf Grundlage der Allgemeinen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (AGB AVV) für Ingenieurleistungen, die ebenfalls unter <https://www.wolfgang-schiller.at/ingenieurb%C3%BCro/downloads/> abrufbar sind.

## 16 Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache, Erfüllungsort

- 16.1 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Innsbruck sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 16.2 Es ist österreichisches Recht - unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes - anzuwenden.
- 16.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 16.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Ingenieurbüros, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.



## 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Soweit in diesen AGB-Ingenieurbüro für den Geschäftsverkehr zwischen dem Ingenieurbüro und dem Kunden auf das Schriftformerfordernis Bezug genommen wird, sind Mitteilungen per E-Mail oder auch Unterschriften in elektronisch reproduzierter Form ausreichend.
- 17.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB-Ingenieurbüro rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 17.3 In diesem Fall tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen, ungültigen und/oder nichtigen (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordenen) Bestimmung eine solche, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.